OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651741/2/FP

Datum:
Linz, 27. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A-I A, geb. x, vertreten durch Dr. M F, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3. März 2020, GZ: BHROVerk-2020-66774/4-Ko, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde verfasste am 3. März 2020 einen Bescheid um die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) „ab dem Tag der Zustellung“ bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen.
Noch am 3. März 2020, vor Zustellung des Bescheids (am 5. März 2020), verzichtete der Bf ausdrücklich auf seine Lenkberechtigung.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30. März 2020 erhob der Bf Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er vor Zustellung des Entzugsbescheids auf seine Lenkberechtigung verzichtet habe, weshalb sie ihm nicht mehr entzogen werden könne. Eventualiter brachte der Bf in der Sache vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Mai 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten, insbesondere den Verzicht vom 3. Februar 2020, mit Eingangsstempel der belangten Behörde vom 3. März 2020. Mangels Vorliegen seines Rückscheines im Akt hat sich das Gericht bei der belangten Behörde rückversichert. Diese hat telefonisch bestätigt, dass der Verzicht vor Zustellung des Entzugsbescheids bei ihr eingelangt ist, worüber das Gericht einen Aktenvermerk angefertigt hat.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 bzw. Abs 4 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid am 3. März 2020 verfasst. Am gleichen Tag langte bei dieser ein Schreiben des Bf ein, welches wie folgt lautet:

„[...] Verzicht auf meine Lenkberechtigung

Ich verzichte hiermit auf meine Lenkberechtigung und gebe meinen Führerschein heute ab.

mit freundlichen Grüßen[...]“

Zum Zeitpunkt des Einlangens dieses Schreibens bei der belangten Behörde war ihr Bescheid vom 3. März 2020 noch nicht zugestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Im Akt erliegt insbesondere das vom Bf unterfertigte Schreiben, mit welchem er ausdrücklich auf seine Lenkberechtigung verzichtet. Dieses Schreiben ist bei der belangten Behörde am 3. März 2020 eingelangt. Dieser Umstand ergibt sich aus einem auf einer Kopie des Schreibens angebrachten Einlaufstempel, welche der Bf einer Behörde in Wien vorgelegt hat.
Dass der Bescheid, der erst am 3. März 2020 verfasst wurde, am 3. März noch nicht zugestellt gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Dieser Umstand ergibt sich jedoch auch aus dem E-Mail der belangten Behörde an die LPD Wien vom 13. März 2020 (arg. „Angeführt wird, dass der Entzugsbescheid am 3.3.2020 bereits bei der Post war, als Herr A seine Verzichtserklärung abgegeben hat.“) und wurde er gegenüber dem Gericht telefonisch bestätigt (AV v. 25. Mai 2020).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz lautet:

„5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2[...]“

§ 27 Führerscheingesetz lautet:

„Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;

3. durch Verzicht;

4. 100 Jahre nach Erteilung;

5. durch Tod des Berechtigten.

(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden."

III.2. Nach der dargestellten gesetzlichen Grundlage ist die Lenkberechtigung Besitzern einer Lenkberechtigung zu entziehen. Naturgemäß kann nur eine vorhandene Lenkberechtigung entzogen werden.

Der Bf hat am 3. März 2020 auf seine Lenkberechtigung verzichtet. Sie ist durch den Verzicht im Sinne des § 27 Abs 1 Z 3 FSG mit der Wirkung erloschen, dass der Bf nach Einlangen seines Verzichts bei der belangten Behörde über keine Lenkberechtigung mehr verfügte.

Sie konnte dem Bf daher nach dem 3. März 2020 nicht mehr entzogen werden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „Erlassung" eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, 2013/09/0105; VwGH v. 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

Der behördliche Bescheid, mit dem die Lenkberechtigung des Bf „ab Zustellung" entzogen werden sollte, war demnach im Zeitpunkt des Verzichts des Bf noch nicht erlassen. Im Zeitpunkt der Zustellung ihres Bescheids am 5. März 2020 verfügte der Bf jedoch über keine Lenkberechtigung mehr, die ihm entzogen werden hätte können.

III.3. Es ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Zustellung für die Erlassung eines Bescheids über die Entziehung der Lenkberechtigung keine Rechtsgrundlage mehr vorlag und die belangte Behörde zu einer solchen auch nicht (mehr) zuständig war.

Der angefochtene Bescheid ist daher vom Verwaltungsgericht ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Zeitpunkt der Erlassung eines Bescheides ist mannigfach und einheitlich. Dass nur existente Lenkberechtigungen entzogen werden können liegt auf der Hand und ergibt sich dieser Umstand auch ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 24 Abs 1 FSG (arg. „Besitzern einer Lenkberechtigung“). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl